

JULI 2017



Übernahme von Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite

UFK-GARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Ungebundene Finanzkredite**

► Übernahme von Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite

GARANTIE FÜR UNGEBUNDENE FINANZKREDITE

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt auf Antrag Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten, vorausgesetzt der Kredit dient der Finanzierung eines förderungswürdigen Vorhabens im Ausland oder liegt im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Als Kreditnehmer in Betracht kommen sowohl private ausländische Schuldner als auch Staaten, Gebietskörperschaften oder vergleichbare Institutionen im Ausland.

Ungebundene Finanzkredite sind Kredite, die für ein bestimmtes kommerzielles Vorhaben im Ausland (Grundsatz der Projektbindung) ausgereicht werden und nicht an deutsche Lieferungen und Leistungen gebunden sind oder der Ablösung von Verpflichtungen aus in- oder ausländischen Liefer- und Leistungsgeschäften dienen (Umschuldung).

Maßgeblich für die Ausgestaltung der Garantie im Einzelfall ist ausschließlich die jeweilige Garantieerklärung in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten (AB-UFK) in der jeweils gültigen Fassung.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Eine UFK-Garantie steht allen deutschen Kreditinstituten, den in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländischen Banken zur Verfügung.

DECKUNGSGEGENSTAND

Gegenstand einer UFK-Garantie ist die im Darlehensvertrag vereinbarte Forderung gegen den ausländischen Schuldner auf Rückzahlung des Darlehens. Das Darlehen kann in Euro oder einer Fremdwährung herausgelegt werden. Im Darlehensvertrag aufgeführten Zinsen sind – bis zur vereinbarungsgemäßen Fälligkeit der jeweiligen Darlehensraten – von der UFK-Garantie mit erfasst.

DECKUNGSUMFANG

Eine UFK-Garantie bietet Schutz vor einem Ausfall der gedeckten Forderung aufgrund

- ▶ der **Insolvenz** des Darlehensnehmers (bei privaten ausländischen Schuldnern)
- ▶ der **Nichtzahlung** innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit (protracted default)
- ▶ **staatlicher Maßnahmen** und **kriegerischer Ereignisse**
- ▶ der **Nichtkonvertierung/-transferierung** von Landeswährungsbeträgen

Eine Beschränkung des Deckungsumfangs auf die politischen Risiken ist auf Antrag möglich. Bei der Entscheidung über die Übernahme von UFK-Garantien kann der Bund Risiken von der Deckung ausschließen oder den Umfang der Deckung beschränken. Weitere Einzelheiten zu den gedeckten Risiken sind den AB-UFK in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GARANTIEÜBERNAHME

UFK-Garantien kommen in Betracht für Kredite, die der **Finanzierung eines förderungswürdigen Vorhabens im Ausland** dienen oder **im besonderen staatlichen Interesse** der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Als förderungswürdig erachtet werden insbesondere Vorhaben, die der Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Rohstoffen dienen (**rohstoffwirtschaftliche Förderungswürdigkeit**). Voraussetzung hierbei ist, dass auf der Grundlage von langfristigen Lieferverträgen mit inländischen Abnehmern Rohstoffe nach Deutschland verbracht werden, an deren Bezug ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht.

Für eine Garantieübernahme in Betracht kommen nur Kredite zur Finanzierung technisch und kommerziell ausgereifter Vorhaben. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung des Einzelvorhabens gesichert sein. Die Kreditlaufzeit sollte der wirtschaftlichen Natur des Vorhabens entsprechen. In Bezug auf die Umweltauswirkungen des Projekts muss die Einhaltung international anerkannter Standards gewährleistet sein.

Darüber hinaus muss die Übernahme einer UFK-Garantie für den Bund **risikomäßig vertretbar** sein, d.h. unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sowie im Hinblick auf die mit der Kreditgewährung verbundenen politischen Risiken muss eine berechtigte Aussicht auf eine schadenfreie Rückzahlung des gewährten Kredits bestehen.

Für die im UFK-Bereich häufig anzutreffende Finanzierungsform der **Projektfinanzierung** setzt die risikomäßige Vertretbarkeit des Vorhabens u. a. eine angemessene Risikoteilung unter den Projektbeteiligten, eine angemessene Ausstattung des Vorhabens mit Eigenmitteln sowie projektfinanzierungstypische Sicherheiten(strukturen) voraus.

ANTRAGS- UND ÜBERNAHMEVERFAHREN

UFK-Garantien werden nur auf **Antrag** übernommen. Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt grundsätzlich über die Euler Hermes Aktiengesellschaft (Euler Hermes), Hamburg, die vom Bund für den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrags beauftragt ist.

Die **Entscheidung** über die Gewährung einer UFK-Garantie trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in einem Interministeriellen Ausschuss für Ungebundene Finanzkredite (UFK-IMA).

Die Übernahme einer UFK-Garantie durch den Bund erfolgt in einem **mehrstufigen Verfahren**:

Im Frühstadium von Projekten ist der Bund auf Anfrage zur Abgabe einer **ersten Indikation** über die grundsätzliche Eignung einer Finanzierung für eine UFK-Garantie bereit. Die Anfrage sollte hierbei neben Angaben zum Kreditnehmer und den Kreditkonditionen erste Informationen zum Projekt (Projektbeschreibung, Investitionsvolumen, Beteiligte), der Finanzierungsstruktur (inkl. Sicherheitenkonzept) und im Fall von Rohstoffprojekten dem erwarteten Beitrag des Projekts zur Erhöhung der

Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland enthalten (Benennung deutscher Abnehmer/avisierter Liefervertragskonditionen). Eine solche Anfrage kann formlos erfolgen und ist für den Antragsteller kostenfrei.

Der weitere Prüfungsverlauf wird dann, eine positive Indikation vorausgesetzt, durch einen förmlichen **Antrag** eingeleitet. Auf der Basis des vom Antragsteller eingereichten Project Information Memorandum (PIM) sowie eines Financial Model wird dann von Euler Hermes eine sogenannte **kursorische Vorprüfung** durchgeführt. In diesem Rahmen werden in erster Linie das Projektkonzept, die Mittelverwendung und -herkunft, die Projektbeteiligten, der Markt, die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie das Besicherungskonzept (falls bereits verfügbar) näher untersucht.

Kommt die Bundesregierung auf der Basis dieser kursorischen Vorprüfung zu einer positiven Beurteilung des Projekts, wird der Antragsteller ggf. gebeten, eine **gutachtliche Stellungnahme** über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts in Auftrag zu geben. (Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre **Gutachten bei Projektfinanzierungen/strukturierten Finanzierungen**).

Sobald dieses Gutachten Euler Hermes vorliegt/das Projekt durch die Experten von Euler Hermes geprüft wurde, wird eine Entscheidungsvorlage angefertigt und das Projekt dem Bund zur Entscheidung vorgelegt.

Auf Basis dieser Entscheidungsvorlage kann der Bund vor Abschluss des Kreditvertrags gegenüber dem Antragsteller eine **grundsätzliche Stellungnahme (Grundsatz-zusage)** über die Aussichten einer Indekungnahme abgeben. Die grundsätzliche Stellungnahme umfasst die Zusicherung des Bundes, über die beantragte UFK-Ga-

rantie bei unveränderter Sach- und Rechtslage positiv zu entscheiden, sofern der Kreditvertrag innerhalb einer gesetzten Frist abgeschlossen wird.

ZUR PRÜFUNG DES ANTRAGS ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Zur Prüfung des Antrags erwartet der Bund detaillierte Informationen des Antragstellers zur betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Ausgestaltung sowie zur Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeit des zu finanzierenden Projekts. Bei (Projekt-)Finanzierungen beinhaltet dies insbesondere folgende Unterlagen und Angaben:

- ▶ Memorandum/Feasibility Study
- ▶ Ertrags- und Liquiditätsvorschau für das Vorhaben (Vorlage eines nach Best-Practice-Regeln erstellten Financial Model)
- ▶ Kreditvertrag/Term Sheet (Kreditbetrag, Auszahlungsvoraussetzungen, Rückzahlungsmodalitäten etc.)
- ▶ Informationen zum Sicherheitenkonzept (Fertigstellungs-/Zahlungsgarantie, Treuhandkonten im Ausland, sonstige Kreditsicherheiten)
- ▶ Gesellschaftsvertrag, Satzung des Kreditnehmers
- ▶ Abnahmeverträge
- ▶ Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstudie zur Prüfung der Umweltrelevanz des Vorhabens

Da Anträge auf Übernahme einer UFK-Garantie einer umfangreichen (Projekt-)Prüfung unterzogen werden, können – bezogen auf den Einzelfall – weitere Unterlagen und Auskünfte erforderlich sein.

Eine **abschließende positive Entscheidung (endgültige Deckungszusage)** wird regelmäßig erst getroffen, wenn der Kreditvertrag abgeschlossen ist und sämtliche für die UFK-Garantieerklärung notwendigen Informationen vorliegen. Aufgrund der endgültigen Deckungszusage schließt der Bund mit dem Garantienehmer einen **Gewährleistungsvertrag** nach Maßgabe der AB-UFK in ihrer jeweils gültigen Fassung.

DECKUNGSZEITRAUM

Der Deckungsschutz beginnt, sobald und soweit das Darlehen ausgezahlt wurde, und endet mit der Erfüllung der gedeckten Forderung. Für nicht ausgezahlte, aber schon bereitgestellte Beträge besteht keine Haftung.

BEARBEITUNGSGEBÜHREN UND DECKUNGSENTGELT

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und dem Deckungsentgelt („Prämie“) zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Höhe des Kreditbetrags (zzgl. Zinsen). Die Prämie wird als Prozentsatz der zu deckenden Kreditforderung (ohne Zinsen) ermittelt. Die Höhe der Prämie orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Kreditnehmers bzw. der wirtschaftlichen Stabilität des Projekts, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit. Es fällt keine Versicherungssteuer an. Weitere Informationen zur Berechnung, Erhebung und Erstattung des Entgelts enthält das **Verzeichnis der Gebühren und Entgelte für Garantien für Ungebundene Finanzkredite** (Publikation Prämien UFK) in der jeweils gültigen Fassung.

SCHADENPRÜFUNG UND LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Leistung einer Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenberechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Aufstellung der Schadenberechnung. Der Garantienehmer ist im Regelfall an jedem Schadensfall mit einem Selbstbehalt von 10% für alle Risiken am Ausfall beteiligt. Eine anderweitige Absicherung – mit Ausnahme eines beim Garantienehmer verbleibenden Selbsthalts in Höhe von 5% am Ausfall – ist grundsätzlich möglich.

KONTAKT

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über Euler Hermes in Hamburg. Weitere Informationen, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen für die Übernahme von UFK-Garantien könne auch im Internet unter www.ufk-garantien.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland